

|
|
>-----
-----|

Mit Beziehung auf den Erlass vom 17.12.2010, BMJ-S318.010/0001-IV 1/2010, werden die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Innsbruck und Feldkirch zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2011 vorgelegt. Auch die Oberstaatsanwaltschaft begrüßt grundsätzlich die Schaffung eines neuen Tatbestandes des § 208a StGB, erlaubt aber darauf hinzuweisen, dass die subjektive Tatseite (Absicht bereits bei der Anbahnung eines Treffens) wohl in keinem Fall nachzuweisen sein wird. Ist die Absicht bereits bei der konkreten Anbahnung eines Treffens mit einer zeitlichen Ausführungsnähe gefordert, wäre im Einzelfall ohnedies zu prüfen, ob nicht bereits das Versuchsstadium nach §§ 201 bis 207a StGB erreicht ist. Wesentlich effizienter erschiene es daher, die Vorsatzform des § 5 Abs 1 StGB genügen zu lassen.

Überdies erscheint nicht einsichtig, warum die Strafbarkeit den Vorschlag eines Treffens nur im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems erfordert, aber die Anbahnung eines derartigen Treffens auf andere Weise (zum Beispiel durch Vermittlung oder Aussprechen zu einer vorerst harmlosen Einladung) straflos bleiben soll.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Kurt Spitzer eh

(See attached file: img-124103103-0001.pdf)(See attached file: 50Jv2715-26-10wPDF.pdf)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Feldkirch

Feldkirch, am 24.1.2011

Schillerstr. 1
6800 Feldkirch

Telefon: 0043(0)5522/302
Fax-Nr. 0043(0)5522/302-302
Sachbearbeiter/in:
LStA Dr. Wilfried Siegele
DW 240

AZ: 928-001 Jv 1637-26/10x

An die
Oberstaatsanwaltschaft
6020 Innsbruck

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2011

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 23. 12. 2010, 1 Jv
3805 - 26/10g

Zum obigen Bezug wird berichtet, dass gegen
den vorliegenden Entwurf keine Einwände
bestehen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'SR'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck

Innsbruck, am 20.01.2011

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0
Sachbearbeiter/in: VB Olivia Zarfl

An die
Oberstaatsanwaltschaft
6020 I n n s b r u c k

DW 572

AZ: **50 Jv 2715-26/10w**

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird**

Bezug: **1 Jv 3805-26/10g**

Seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck
bestehen keine Bedenken gegen den oben
angeführten Entwurf.

Die Leiterin der Staatsanwaltschaft:

Dr. Brigitte Loderbauer

elektronisch gefertigt